



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Bruchstücke mittelalterlicher Enqueten aus Unteritalien**

**Sthamer, Eduard**

**Berlin, 1933**

2. Die Enquete als Verwaltungsmethode

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-69737](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-69737)

schaltet. So führte der natürliche Gang der Dinge den König zu einer Maßnahme, welche die weitblickenden und erfahrenen Politiker der römischen Kurie ihm schon von vorn herein empfohlen hatten: nämlich durch Zeugenverhöre solche Rechte und Gepflogenheiten festzustellen, die sonst nicht mit hinreichender Sicherheit nachgewiesen werden konnten.

## 2. Die Enquete als Verwaltungsmethode.

Es wäre natürlich verfehlt, anzunehmen, daß der Gedanke der Verwaltungs-enquete erst damals und lediglich in den Kreisen der päpstlichen Kurie oder der Umgebung Karls von Anjou aufgetaucht und in die Praxis umgesetzt worden wäre. Diese Enqueten waren vielmehr ein beliebtes Hilfsmittel der mittelalterlichen Staatskunst überhaupt. In Unteritalien finden wir sie schon seit der Zeit der Normannen, und vieles spricht dafür, daß diese sie, gleich so manchen anderen Einrichtungen und Rechtsanschauungen<sup>1</sup>, aus ihrer nordwestfranzösischen Heimat mitgebracht haben<sup>2</sup>; insbesondere der Umstand, daß die Normannen fast gleichzeitig ihre Verwaltungspraxis auch nach England verpflanzt haben, wie Niese an zahlreichen Parallelen zwischen dem normannisch-sizilischen und dem anglo-normannischen Recht und ihrer Anwendung nachgewiesen hat. Karl von Anjou wie auch die päpstliche Kurie knüpften also an durchaus bekannte und erprobte Methoden an, wenn sie in der Enquete den sichersten Weg zur Ermittlung des Rechtszustandes des sizilischen Reiches wählten.

Diesem Enqueteverfahren liegt eine gewisse Geringschätzung des Urkundenbeweises zugrunde. Urkunden konnten gefälscht oder verfälscht sein; und selbst eine erweislich echte Urkunde über die Verleihung irgendeines Besitzes oder Rechtes schloß noch nicht die Möglichkeit aus, daß ihr Inhalt durch einen späteren Akt abgeändert oder gar widerrufen war. Solche Zweifel ließ der Zeugenbeweis nicht aufkommen. Die unter Eid erfolgten Aussagen schienen eine um so größere Gewähr für ihre Wahrhaftigkeit zu geben, als der Meineid verpönt<sup>3</sup> und mit schweren geistlichen und weltlichen Strafen bedroht war. Und das Moment der Unsicherheit, welches in der mangelhaften Erinnerung der Zeugen oder in ihrem Irrtum hätte liegen können, wurde durch die Vernehmung zahlreicher Personen über die gleiche Frage nahezu ausgeschaltet. Die Fehlergrenze wurde dadurch von der einen wie von der anderen Seite her so eingengt, daß praktisch kaum noch die Möglichkeit eines unentdeckten Irrtums oder gar einer bewußten Täuschung übrigblieb. So kommt es, daß wir in Süditalien seit dem späteren 12. Jahrhundert die Verwaltungs-enquete in wachsendem Maße an die Stelle des Urkundenbeweises treten sehen. Noch Roger II. hatte eine allgemeine Vorlegung der Privilegien zum Zwecke der Bestätigung angeordnet<sup>4</sup>, Heinrich VI. hatte dasselbe getan<sup>5</sup>, und auch von Friedrich II. kennen wir

<sup>1</sup> Niese, Gesetzgebung S. 3ff., 104, 109, 113, 121, 127, 190. Vgl. Capasso, Catalogo dei baroni S. 38.

<sup>2</sup> Mayer I 258.

<sup>3</sup> Alexander Telesinus lib. II cap. 46 (Del Re I 119) sagt: *Nunc itaque in hoc prudens lector diligenter consideret, quantum sceleris sit periurii crimen committere* usw.

<sup>4</sup> Battaglia, Tabulario S. 3 Nr. 1. Dazu Capasso, Catalogo dei baroni S. 32f. und Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts S. 245. Scheffer-Boichorst, Das Gesetz Friedrichs II. S. 133. Jamison, Norman administration S. 258.

<sup>5</sup> Scheffer-Boichorst, Zur Geschichte des 12. und 13. Jahrhunderts S. 246ff. Scheffer-Boichorst, Das Gesetz Friedrichs II. S. 134.



zwei Gesetze *de resignandis privilegiis*, vom Dezember 1220<sup>1</sup> und wiederholt in den Konstitutionen von Melfi 1231<sup>2</sup>. Auch hierzu gibt es Parallelen in England<sup>3</sup>. Aber die beabsichtigte Feststellung der geltenden Rechte wurde dadurch doch nur zum Teil erreicht; im Einzelfalle mußte oft genug ein Zeugenverhör ergänzend hinzutreten. Man verließ daher die Methode der Urkundenvorlegung wieder; von Karl von Anjou sind ähnliche Maßnahmen nicht mehr überliefert. Damals war die Enquete bereits die allein angewandte Verwaltungsmethode.

Bei der Enquete war die Qualität der Zeugen von entscheidender Bedeutung. Gewöhnlich wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die Zeugen *litterati* seien, d. h. daß sie lesen und schreiben konnten. Dementsprechend handelt es sich bei den vernommenen Personen stets um Männer, die den oberen sozialen Schichten der Bevölkerung angehörten: vor allem Geistliche, dann Richter, Notare und Ärzte, höhere Beamte und Amtspächter erscheinen und sagen aus, was sie entweder aus eigenem Erleben wissen, oder was sie in ihrer Jugend von zuverlässigen, sachkundigen älteren Leuten gehört haben. Sie haben oft genug Kenntnisse von Einzelheiten, die der Zeit nach recht weit zurückliegen; so erfahren wir aus Zeugenaussagen in den siebenziger Jahren des 13. Jahrhunderts noch manches Detail aus der Zeit der Staufer bis zurück auf Heinrich VI.; und entsprechend weiter zurück reichen natürlich die Erinnerungen und die Kunde in der Zeit Friedrichs II. Ist ausnahmsweise einmal ein Zeuge Analphabet, so wird dies gewöhnlich besonders bemerkt; wo über diesen Punkt nichts gesagt ist, dürfen wir wohl stets das Gegenteil annehmen<sup>4</sup>.

Besäßen wir noch heute alle Protokolle über jene Enqueten, die auf Befehl Karls von Anjou durchgeführt wurden, so würden sie uns ein erschöpfendes Bild von der Struktur des normannisch-staufischen Königreiches Sizilien zur Zeit des Überganges der Herrschaft an das Haus Anjou vermitteln und uns dieses mittelalterliche Staatswesen mit einer Deutlichkeit vor Augen führen, wie wir es bei keinem zweiten je erreichen könnten. Das ist angesichts der erhaltenen Reste sicher nicht zuviel behauptet<sup>5</sup>. —

Das Enqueterecht ist ein Ausfluß der Souveränität. Schon das fränkische Recht kennt ein allgemeines Inquisitionsrecht des Königs<sup>6</sup>, besonders im Gerichtsverfahren<sup>7</sup>. Der Niederschlag des gerichtlichen Enqueteverfahrens sind die aus dem späteren Mittelalter zahlreich erhaltenen Weistümer. Auch die Anwendung des Inquisitionsbeweises bei den Revindikationen Heinrichs IV. in Sachsen gehört hierher<sup>8</sup>. Soweit es sich um derartige gerichtliche Zeugenvernehmungen handelt, die wir sowohl im Strafprozeß als auch im Zivilprozeß in Unteritalien und Sizilien schon in der Normannenzeit vielfach beobachten können<sup>9</sup>, gehen wir hier nicht weiter darauf ein<sup>10</sup>; denn uns interessiert lediglich die reine Verwaltungsenquete, in der wir eine erweiterte Anwendung jenes Souveränitätsrechtes er-

<sup>1</sup> Gaudenzi S. 102 Ziff. XV. Scheffer-Boichorst, Das Gesetz Friedrichs II. S. 132. 135ff.

<sup>2</sup> Const. II 29.

<sup>3</sup> Scheffer-Boichorst, Das Gesetz Friedrichs II. S. 133.

<sup>4</sup> Gregorio S. 241.

<sup>5</sup> Siehe auch Cadier S. 15 und ebendort Anm. 1.

<sup>6</sup> Schröder und von Künßberg<sup>7</sup> S. 145 und 187.

<sup>7</sup> Schröder und von Künßberg<sup>7</sup> S. 416. Über die Anfänge in karolingischer Zeit vgl. vor allem die Ausführungen Brunners, in Wiener Sitzungsberichte, phil.-hist. Klasse, Bd. 51 (1866) S. 343ff.

<sup>8</sup> Schröder und von Künßberg<sup>7</sup> S. 579 Anm. 65.

<sup>9</sup> Z. B. Gregorio S. 99 Anm. 3, S. 153f. Anm. 3 und S. 204 Anm. 2. Const. I 53.

<sup>10</sup> Am ausführlichsten behandelt das Inquisitionsverfahren im sizilischen Strafrecht Zechbauer S. 168—247.



erblicken dürfen. Ist es doch stets der König selbst oder sein Statthalter, der die beamteten Organe mit der Durchführung der für die Verwaltung notwendigen Erhebungen beauftragt, und besteht doch hier, ebenso wie vor Gericht, für die Zeugen Aussagezwang<sup>1</sup>.

Wir können die sizilischen Verwaltungs-enqueten in zwei Hauptgruppen einteilen, die sich nach Form, Anlaß und Art der Überlieferung voneinander unterscheiden: das eine sind die Spezialenqueten, das andere die Generalenqueten<sup>2</sup>.

Die Spezialenqueten, die der Zahl nach bei weitem überwiegen, betreffen stets einzelne besondere Fälle. Je nachdem, ob es sich dabei um Lehensfragen oder um finanzielle oder wirtschaftliche Dinge oder um diese oder jene Besitz- und Rechtsverhältnisse drehte, wurden die entsprechenden königlichen Beamten in der in Betracht kommenden Provinz angewiesen, eine solche Enquete zu veranlassen und das Protokoll über die Zeugenvernehmung an den königlichen Hof, die *Curia*, einzusenden. Der Hergang ist dann gewöhnlich weiter so, daß der betreffende königliche Beamte seinerseits den zuständigen Ortsrichter, den *Iudex*, mit dem Verhör der Zeugen beauftragt. Dieser läßt die Zeugen vor und vernimmt sie in Gegenwart von Vertrauensleuten. Der Ortsnotar führt das Protokoll; der Richter und seine Vertrauensleute unterzeichnen es eigenhändig, der Notar setzt seine Beglaubigungsformel und sein Signet darunter; meistens drückt der Richter auch noch sein Siegel darauf<sup>3</sup>. Diese Protokolle gleichen also der Form nach durchaus den allgemein üblichen Privaturkunden. Solche Protokolle, obgleich oft umfangreich genug, ließen sich in der Regel auf einem einzigen Pergamentblatt aufzeichnen. Sie wurden zunächst an die zuständige Provinzialbehörde gesandt und von dieser dann als Beleg für die Ausführung des königlichen Inquisitionsmandats bei Hofe eingereicht. Nur in den seltenen Fällen, wo eine solche Spezialenquete größeren Umfang annahm, besonders dann, wenn die Zeugenvernehmung an mehreren Orten stattfinden mußte, bediente man sich zur Niederschrift der Heftform<sup>4</sup>.

Anders die Generalenqueten. Bei ihnen dreht es sich stets um Fragen, die mindestens eine ganze Provinz, oft sogar das gesamte Reich betreffen. Diese Dinge allgemeinerer Natur fielen zumeist unter die Kompetenz der höchsten königlichen Beamten in den Provinzen, der Justitiare. An diese ergingen daher auch die königlichen Erlasse, welche die Einleitung solcher allgemeiner Ermittlungsverfahren verfügten. Bei der Mannigfaltigkeit der Aufgaben der Justitiare, die gleichermaßen der Rechtsprechung, der Verwaltung und dem Militärwesen galten, und bei der sicher oft recht zeitraubenden Durchführung solcher allgemeinen Enqueten pflegten die Justitiare sie nicht selbst vorzunehmen, sondern ihrerseits Kommissionen einzusetzen, die von Ort zu Ort reisten und überall die Zeugen verhörten. Diesen Kommissionen war stets auch ein Notar beigegeben zur Niederschrift der Protokolle. Bei der großen Zahl der Orte, die bereist werden mußten, waren das für eine einzelne Enquete in derselben Provinz oftmals mehrere Kommissionen mit geteilten Untersuchungsbezirken.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Protokolle über diese Generalenqueten bedeutenden Umfang anzunehmen pflegten. Daher wählte man für sie von vorn herein

<sup>1</sup> Dies letztere können wir allerdings nur indirekt aus der Tatsache entnehmen, daß kein einziger Fall von Aussageverweigerung überliefert ist.

<sup>2</sup> Vgl. die Terminologie bei Winkelmann, Acta I 624 Nr. 803 (unten S. 29 Anm. 1).

<sup>3</sup> Gregorio S. 241 f.

<sup>4</sup> Hierher dürften die Dokumente VIII und IX zu zählen sein.



die Heftform. Schon dadurch unterscheiden sie sich rein äußerlich von den Privaturkunden und den diesen gleichenden Spezialenqueten. Aber auch im übrigen sind sie formal ganz anders gestaltet. Da weder die Ortsrichter noch die Ortsnotare bei den allgemeinen Enqueten mitzuwirken hatten, fehlen auch deren Unterschriften und Beglaubigungen; ebenso gibt es keine Unterschriften von Verhandlungszeugen. Soweit wir bei der Trümmerhaftigkeit der Überlieferung aus der früheren Zeit sehen können — gerade die ersten und die letzten Blätter der Hefte, die für die Kenntnis der Formalien am wichtigsten wären, fehlen gewöhnlich —, enthielten sie überhaupt keine andere Beglaubigung als die Siegel der Kommissionsmitglieder oder gar nur des Kommissionsleiters, mit denen die Heftschnur, die durch den Falz aller Blätter hindurchgezogen war, auf der letzten beschriebenen Seite befestigt wurde<sup>1</sup>. Als Schreibmaterial ist in staufischer Zeit auch Pergament nachweisbar; seit Karl von Anjou bediente man sich aber ausschließlich des Papiers.

Die weitere geschäftliche Behandlung der allgemeinen Enqueten ist analog der der Spezialenqueten.

Eine besondere Abart der Generalenqueten sind die Untersuchungen der Beamten-Kontrollbehörden über die Amtsführung der Justitiare, *Secreti* usw. selbst und ihrer nachgeordneten Dienststellen. Auch diese Enqueten wurden von umherreisenden Kommissionen durchgeführt; aber — und darin liegt ein grundsätzlicher Unterschied — diese Kommissionen wurden direkt vom König oder seinem Stellvertreter ernannt, um ihnen auch gegenüber den höchsten Instanzen in den Provinzen die nötige Autorität zu verleihen. Die von ihnen aufgenommenen Protokolle wurden der *Curia* unmittelbar eingereicht; der Form nach gleichen sie den übrigen Protokollen über Generalenqueten<sup>2</sup>.

Dem formalen Unterschied der genannten beiden Gruppen von Enqueten entspricht auch ein innerer, der in der Verschiedenartigkeit des Anlasses begründet ist. Natürlich liegt bei der Spezialenquete und bei der Generalenquete gleichermaßen die Initiative bei der Krone. Aber bei der Spezialenquete ist daneben immer zugleich ein besonderer Anlaß erkennbar, sei es, daß es sich dabei um einen privaten Interessenten, sei es, daß es sich um einen Schuldigen handelt, denen gegenüber eine Feststellung des Sachverhaltes in einem konkreten Falle erforderlich ist: Weil gerade dieser Lehensträger, oder diese Kirche oder dieses Kloster sein Recht oder seinen Besitz festgestellt zu sehen wünscht, um es sich bestätigen zu lassen oder um es ausüben zu können, und weil gerade über dieses oder jenes Vorkommnis Klagen laut geworden sind, wird die Untersuchung durch Zeugenverhör angeordnet und durchgeführt. Anders liegt es bei den Generalenqueten. Bei ihnen ist stets ein ausschließliches Interesse der Krone gegeben, die diese oder jene Rechts- und Besitzverhältnisse allgemein festzustellen wünscht, lediglich zu dem Zwecke, damit sie sich in der Praxis der Staatsverwaltung danach richten kann. Ein irgendwie geartetes privates Interesse ist bei den Generalenqueten nirgends vorhanden.

Daß endlich die beiden Enquetegruppen auch eine verschiedenartige archivalische Überlieferung zeigen, ist nur ein reiner Zufall. Ursprünglich gingen nämlich die Protokolle beiderlei Enqueten den gleichen Weg: waren sie bei Hofe eingereicht, was gewöhnlich sofort, spätestens aber beim Ausscheiden der mit ihrer Durchführung betrauten Beamten

<sup>1</sup> Wir können das erst in etwas späterer Zeit bei vollständiger erhaltenen Heften beobachten.

<sup>2</sup> Im einzelnen vgl. hierüber Sthamer, Vorgeschichte S. 271 ff.



aus dem Dienst bei Gelegenheit ihrer Rechnungslegung geschah, so wurden sie dort gesammelt, auch wohl katasterförmig bearbeitet, so daß stets eine Kontrolle ihres Inhaltes möglich war. Dann wanderten sie in das Archiv und wurden hier anfangs in Säcken<sup>1</sup>, später in Läden verwahrt. Diese Läden kennen wir noch recht genau aus den Zitierungen und sonstigen Angaben der Archivbenutzer des 16. und 17. Jahrhunderts<sup>2</sup> und aus den alten Signaturen auf den Urkunden selbst. Von irgendeiner sachlichen Gruppierung war aber schon damals längst nicht mehr die Rede<sup>3</sup>. Erst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ist wieder Ordnung geschaffen worden<sup>4</sup>, so daß man jetzt im Staatsarchiv zu Neapel jedes beliebige Dokument verhältnismäßig leicht auffinden kann. Bei Gelegenheit dieser Archivsystematik hat man nun die Pergamenturkunden ausgesondert und in einer Reihe von Fonds in der diplomatischen Sektion vereinigt<sup>5</sup>; getrennt davon wurden die Papierakten in besonderen Serien verwahrt. Infolge dieses Einteilungsprinzips sind die Spezialenqueten aus der Zeit Karls I., die ja äußerlich den Privaturkunden gleichen, in das *Archivio della Regia Zecca (Arche in pergamena)*, die Papierhefte der Generalenqueten hingegen, zusammen mit den wenigen auf Papier geschriebenen Protokollen von Spezialenqueten, in die Serie der *Fascicoli Angioini* gelangt. Während die Pergamene größtenteils sehr gut erhalten sind und vermöge ihrer chronologischen Anordnung leicht aufgefunden werden können, befinden sich die *Fascicoli Angioini* noch heute in arger Verwirrung. Und da sie zum Teil in feste Bände eingebunden sind, kann an eine Umordnung oder ein Zusammenlegen des ehemals Zusammengehörigen vorerst gar nicht gedacht werden.

Die Spezialenqueten, deren Inhalt so mannigfaltig ist wie das ganze Leben eines Staates, lassen wir hier beiseite; ebenso die Enqueten der Beamten-Kontrollkommissionen, deren bis zur Sizilischen Vesper überhaupt nur zwei bruchstückweise erhalten sind<sup>6</sup>. So wenden wir uns gleich den eigentlichen Generalenqueten zu; denn diese waren es, deren sich Karl von Anjou nach Beendigung der ersten Kampfjahre in weitestem Umfange bedient hat, um sich und seinen Beamten die erforderliche Kenntnis der Rechtsverhältnisse und der Wirtschaftsstruktur seines neuen Reiches zu verschaffen. Wir dürfen also in ihnen einen wesentlichen Bestandteil seiner Staatsverwaltung überhaupt erblicken.

### 3. Die allgemeine Verwaltungsenquete in der Praxis.

Die allgemeinen Verwaltungsenqueten haben in einem jeweils verschiedenen praktischen Bedürfnis ihre Wurzel. Wir dürfen daher das überlieferte Material nach sachlichen Gesichtspunkten ordnen, ohne befürchten zu müssen, damit historische Zusammenhänge zu zerreißen. Wir werden dabei von den besser erkennbaren Vorgängen unter der Regierung Karls von Anjou ausgehen und, soweit es möglich ist, die staufischen Vorbilder,

<sup>1</sup> Sthamer, Reste des Archivs S. 66ff. Nr. 23 (S. 69, oben): *item saccum unum, in quo sunt inquisitiones iusticiariorum et cautele curie.*

<sup>2</sup> Capasso, in Arch. stor. Nap. XXI 95ff.

<sup>3</sup> Toppi I 52. Del Giudice, Del Grande archivio S. 10 Anm. und S. 11.

<sup>4</sup> Trinchera S. 28ff.

<sup>5</sup> Trinchera S. 64ff.

<sup>6</sup> Aus Eboli zwischen 1274 und 1277, gedr. bei Sthamer, Vorgeschichte S. 330ff. Nr. I, und aus Neapel von Anfang 1278, gedr. ebenda S. 339ff. Nr. II.